

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter
Baudienststelle Grafenwöhr

nachrichtlich

Bayerischer Oberster Rechnungshof
Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen
Kommunale Spitzenverbände

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIZ5-40012-004/10	Bearbeiterin Frau Karl	München 11.06.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-3274 / -13274	Zimmer 317	E-Mail gisela.karl@stmi.bayern.de

Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaats Bayern (VHB Bayern Ausgabe 2008 – VOB 2009)

Anlage

Schreiben des BMVBS vom 10.06.2010 zur Einführung des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB), Ausgabe 2008 – elektronische Austauschlieferung Stand Mai 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ministerratsbeschluss vom 9. Mai 2006 wurde das Bayerische Staatsministerium des Innern beauftragt, notwendige Ergänzungen und Fortschreibungen des VHB Bayern bekannt zu machen. Das Vergabehandbuch Bayern ist durch alle staatlichen Vergabestellen verbindlich anzuwenden und wird den Kommunen zur Anwendung empfohlen. Die im Internet eingestellte „Lesefassung“ sowie die bearbeitbaren Formulare wurden seitdem laufend aktualisiert.

Hiermit wird die Neufassung des VHB Bayern Ausgabe 2008 – VOB 2009 zur Anwendung vorgelegt.

Die „Lesefassung“ sowie die bearbeitbaren Formulare sind im Internet auf Seite <http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/16505/> verfügbar. Die Datensätze für die Online-Vergabe wurden angepasst.

Eine Gesamtausgabe des VHB ist mit dem elektronischen Austausch nicht verbunden, es bleibt bei der Ausgabe 2008.

Zur den Ausführungen im Einführungserlass des BMVBS wird Folgendes bemerkt:

Richtlinie 321: (Prüfen und Werten)

A. Eignungsprüfung

Die VOB 2009 betont und stärkt durch Umkehrung der Reihenfolge der Regelungen die Bedeutung des Präqualifikationsverfahrens beim Nachweis der Eignung. Die Möglichkeit, die Eignung über Einzelnachweise nachzuweisen, wird allerdings beibehalten und dahingehend vereinfacht, dass zunächst auch Eigenerklärungen im Formblatt 124 ausreichend sind. Diese Eigenerklärungen sind nur von den Bietern, die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommen, durch Bescheinigungen zuständiger Stellen zu verifizieren. Werden diese nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen. Sowohl für die Anforderung der Bestätigung, als auch für diese selbst ist die Textform ausreichend.

Bei beschränkten Ausschreibungen, für die vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen ist, kann grundsätzlich ähnlich vorgegangen werden wie bei öffentlichen Ausschreibungen, das heißt vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist bei nicht präqualifizierten Bewerbern nur die Eigenerklärung zu fordern. Genauso wie bei öffentlichen Ausschreibungen sind nur von den Bietern, die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommen, die Eigenerklärungen durch Bescheinigungen zuständiger Stellen zu verifizieren.

Bei Freihändigen Vergaben ist entsprechend zu verfahren.

Die Regelungen in der Bekanntmachung der Staatsregierung vom 3. März 2009 zur Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (StAnz Nr. 10, AllMBI S. 107) bleiben unberührt und gehen den Bestimmungen der VOB/A (insb. § 3 Abs. 3 Nr. 1, § 19 Abs. 5 und § 20 Abs. 3 VOB/A) vor.

Nach Außerkrafttreten dieser Regelung ist die Bekanntmachung nach § 19 (5) VOB/A nur für solche beschränkten Ausschreibungen erforderlich, denen kein Teilnahmewettbewerb vorausgeht, die einen voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 25.000 € ohne Umsatzsteuer haben und mit den Schwellenwerten nach § 3 (3) Nr. 1 VOB/A als Ausnahmetatbestand begründet werden. Die ex-ante-Veröffentlichung auf der Vergabepattform dient dem Transparenzgebot genauso wie die in § 20 (3) Nr. 1 VOB/A geforderte ex-post-Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen von mehr als 25.000 € ohne Umsatzsteuer nach einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben von mehr als 15.000 € ohne Umsatzsteuer. Jede Abweichung von diesen Regeln der VOB 2009 könnte von den Firmen zu Recht beanstandet werden.

B. Fehlen von einem Preis in einer unwesentlichen Position

Eine einzelne fehlende Preisangabe führt nicht mehr zwangsläufig zum Ausschluss des Angebotes, vielmehr kann das betreffende Angebot unter bestimmten Voraussetzungen dennoch gewertet werden.

Die Richtlinie im VHB hierzu wurde bei Hochbau und Straßenbau geringfügig unterschiedlich geregelt, daher wird darauf besonders verwiesen:

Richtlinie 320 StB

(19) Fehlt in einem Angebot lediglich bei einer einzigen OZ (Position) der Preis, ist zu prüfen, ob es sich hierbei um eine unwesentliche Position in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt (sowohl nach Art der Leistung als auch nach dem Gesamtbetrag der OZ).

Handelt es sich um eine unwesentliche Position, ist in der rechnerischen Prüfung der fehlende Preis mit 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen. Zusätzlich ist die Angebotsendsumme mit dem höchsten für diese Position angebotenen Wettbewerbspreis zu ermitteln. In der Niederschrift über die Angebotseröffnung, der Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses und ggf. der Bieterinformation nach § 101a GWB ist jedoch die mit 0,00 Euro nachgerechnete Angebots-

summe einzutragen.

Richtlinie 321.H

Fehlt in einem Angebot lediglich bei einer einzigen Position der Preis, ist zu prüfen, ob es sich hierbei um eine unwesentliche Position in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung handelt. Die Fachaufsicht führende Ebene ist zu beteiligen.

Handelt es sich um eine unwesentliche Position, ist in der rechnerischen Prüfung der fehlende Preis mit 0,00 Euro einzusetzen, um den preislichen Rang des Angebotes festzustellen. Zusätzlich ist die Angebotsendsumme mit dem höchsten für diese Position angebotenen Preis zu ermitteln. Ändert sich hierdurch der Rang dieses Angebotes, ist es auszuschließen. Ändert sich der Rang nicht, ist das Angebot weiter unter der Annahme des höchsten Wettbewerbspreises für die betreffende Position zu prüfen und zu werten. Die so ermittelte Angebotssumme ist auch in der Niederschrift Öffnung der Angebote - 313 zu vermerken.

Durch Zuschlag auf ein solches Angebot kommt der Vertrag ohne die in der betreffenden Position beschriebene Leistung zustande.

C. Nachforderung von Unterlagen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A

Nachgefordert werden müssen und können nur Erklärungen und Nachweise, die mit dem Angebot angefordert wurden.

Dies gilt nicht für Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden und zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen sind. Werden diese Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen (vgl. Nr. 3.3 BwB). Ein Nachfordern ist in diesem Fall nicht zulässig.

Eine abschließende Festlegung der formalen Prüfung kann bei Angeboten mit fehlenden geforderten Erklärungen oder Nachweisen, die nicht zwingend auszuschließen sind, erst dann erfolgen, wenn die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nachgefordert und geprüft sind.

Dazu fordert die Vergabestelle den Bieter in Textform auf, spätestens innerhalb von 6 KT nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben. Die Frist der Aufforderung beginnt am Tag nach der Absendung. Das Absendedatum ist von der Vergabestelle zu dokumentieren.

Dieser Prüfschritt kann für die Angebote, welche nach der rechnerischen Prüfung für eine Auftragserteilung vorerst nicht in Betracht kommen, zurückgestellt werden.

Umgang mit bereits angelegten Vergaben auf der Vergabepattform

Für bereits in der Vergabepattform angelegte Vergabeverfahren, die noch nicht bekannt gemacht sind, kann nach § 23 VgV (Übergangsbestimmungen) verfahren werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass sich das Vergabeverfahren nach dem bis zum 10.06.2010 gültigen Recht richtet (unter VI.3 Abschnitt Sonstige Informationen: „Vergabeverfahren wird gemäß § 23 VgV nach dem bis zum 10.06.2010 gültigen Recht abgewickelt“).

Verfahren die neu angelegt werden, sind mit Freischaltung der Formularsätze VOB 2009 nach dem ab dem 11.06.2010 geltenden (neuen) Recht durchzuführen.

Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte ist entsprechend zu verfahren.

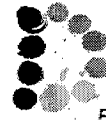
Abweichend vom Hinweis im Erlass des BMVBS vom 10.06.2010, dass alle geänderten Richtlinien und Formblätter in der Fußzeile die Ergänzung „Stand Mai 2010“ erhalten, enthalten die Richtlinien und Formblätter des VHB Bayern aus EDV-technischen Gründen in der Fußzeile die Ergänzung „Stand 30.04.2010“. Die Formblätter sind abgesehen davon inhaltlich gleich, eine Anpassung der Fußzeile erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Nur per e-Mail

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bauverwaltungen der Länder

gemäß Verteiler "Erlasse"

**Betreff: Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen
des Bundes (VHB), Ausgabe 2008
- elektronische Austauschlieferung Stand Mai 2010**

Bezugserlass 1: B I 2 - O 1082 - 87/73 vom 14.12.1973
Bezugserlass 2: B 15 - 8164.2/1 vom 02.06.2008
Bezugserlass 3: B 15 - 8164.2/2 vom 26.08.2009
Aktenzeichen: B 15 - 8164.2/2
Datum: Berlin, 10. Juni 2010
Seite 1 von 5

Anlagen: Dokumentation der Änderungen

Günther Hoffmann
Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7000,7150
FAX +49 (0)30 18-300-7591

AL-B@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

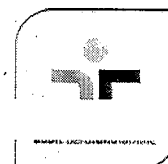
I.

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) wurde mit Bezugserlass 1 eingeführt und liegt derzeit in der mit Bezugserlass 2 eingeführten Fassung VHB – Ausgabe 2008 vor. Die Umsetzung der durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe beständig fortgeschriebenen Richtlinien und Formblätter des VHB liegt derzeit in der mit Bezugserlass 3 eingeführten Aktualisierung August 2009 vor.

Hiermit erfolgt der elektronische Austausch zum Stand Mai 2010 für Baumaßnahmen der Dritten auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bauwesen und Stadtentwicklung unter

www.bmvbs.de/Bauwesen/Bauauftragsvergabe/Vergabehandbuch.

Für Baumaßnahmen des Bundes werden die ARES-Formulare direkt versendet.





Seite 2 von 5

Eine neue Gesamtausgabe des VHB ist mit dem elektronischen Austausch nicht verbunden, es bleibt bei der Ausgabe 2008.

II.

Neben redaktionellen Anpassungen wurden folgende inhaltliche Änderungen eingearbeitet (siehe hierzu auch Anlage 1):

1. Die wesentlichen Änderungen in den Richtlinien

In der Richtlinie 100 wurde die Ziffer 6 (Dokumentation/Vergabevermerk) neu gefasst und u.a. die Neuregelung zur Ex-Post-Transparenz (Bekanntmachung vergebener Aufträge) aufgenommen.

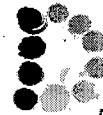
Die Richtlinien 111 wurden um die Regelungen zur Ex-Ante-Transparenz (Ankündigung einer Beschränkten Ausschreibung) ergänzt, außerdem wurde festgelegt, dass auch bei Unterschreiten der in der VOB/A 2009 eingeführten Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen zunächst zu prüfen (und das Ergebnis zu dokumentieren) ist, ob eine Öffentliche Ausschreibung geboten ist. Außerdem wurde klar gestellt, dass bei Anwendung der Wertgrenzen für die Freihändige Vergabe stets mehrere Angebote einzuholen sind. Die Richtlinie zu den Besonderen Vertragsbedingungen enthält jetzt die Verpflichtung, Abweichungen von den Vorgaben für die Sicherheitsleistungen im Vergabevermerk/in der Dokumentation zu begründen.

Die umfangreichste Änderung hat die Richtlinie 321 (Prüfen und Werten) erfahren.

Die Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 1c VOB/A 2009 wurde wie folgt umgesetzt: Die Entscheidung darüber, ob es sich um eine unwesentliche Position handelt, wird von der Fachaufsicht führenden Ebene getroffen. Ist das der Fall erfolgt zunächst die rechnerische Prüfung. Das betreffende Angebot wird zuerst mit dem Betrag 0,00 Euro und anschließend mit dem höchsten in dieser Position angebotenen Einheitspreis gerechnet. Verändert sich die Bieterreihenfolge, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen. Ändert sich die Bieterreihenfolge nicht und handelt es sich um das wirtschaftlichste Angebot, kommt der Vertrag ohne die Leistung in der entsprechenden Position zustande. Die Vergütung für diese Leistung wird ggf. nach Auftragserteilung vereinbart und richtet sich nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B.

Die Eignungsprüfung erfolgt anhand der Eigenerklärungen im neuen Formblatt 124 (siehe unter Neue Formblätter). Von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl gelangen, wird die Vorlage der Bestätigungen, die im Formblatt 124 benannt sind, gefordert. Werden diese nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlos-





Seite 3 von 5

sen. Sowohl für die Anforderung der Bestätigungen als auch für diese selbst, ist Textform ausreichend.

In der Richtlinie 334EG wurden die Regelungen des GWB zur Information von Bewerbern und zur möglichen Verkürzung der „Wartefrist“ bei Information per Telefax oder E-Mail eingefügt. Die Änderung der Richtlinie 338 beinhaltet die Regelungen des § 101b GWB (beide geänderte Richtlinien wurden bereits zum 26.08.2009 eingeführt).

2. Die wesentlichen Änderungen der Formblätter

In allen „betroffenen“ Formblättern wurde der Begriff „Angebot für“ durch „Leistung“ ersetzt.

Die Erläuterungen zu den Änderungen in den Formblättern Aufforderung zur Angebotsabgabe (211), Bewerbungsbedingungen (212, 212EG), Angebotsschreiben (213, 213EG) und Zusätzliche Vertragsbedingungen (215) gelten im Wesentlichen ebenso für die entsprechenden Formblätter für Zeitvertragsarbeiten und VOL-Leistungen.

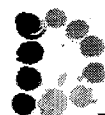
In den Bekanntmachungsformblättern (121 und 122) erfolgte zunächst die Anpassung an die Reihenfolge der zu fordernden Angaben gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2009. Die zu fordernden Eignungsnachweise (Buchstabe u) wurden in zwei „Gruppen“ unterteilt. Zum einen erfolgte der Verweis auf die Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. bzw. wurde für die Unternehmen, die ihre Eignung per Einzelnachweis führen wollen, auf das neue Formblatt 124 und die Stelle, wo dies erhältlich ist, verwiesen. Die zweite „Gruppe“ betrifft die sog. auftragsabhängigen Nachweise.

Die Formblätter 211 und 211EG erhielten (in Angleichung an die Bereiche Straßenbau und Wasserbau) eine geänderte Reihenfolge. Außerdem erfolgte auch hier die Trennung in die auftragsunabhängigen (PQ-Liste oder Formblatt 124) und die auftragsabhängigen Eignungsnachweise. Die Vorlagefrist für das Formblatt 223 wurde (wie für alle Erklärungen/Nachweise in § 16 Abs.1 Nr. 3 VOB/A 2009) auf 6 Kalendertage reduziert.

Aus den Bewerbungsbedingungen (212 und 212EG) wurden alle Regelungen gestrichen, die bereits in der VOB enthalten bzw. durch die neuen Regelungen zur Vollständigkeit von Angeboten überholt sind. Aufgenommen wurde eine Regelung zum Umgang mit Erklärungen/Unterlagen, die die Vergabestelle erst nach Angebotseröffnung fordert (z.B. Namen von Nachunternehmern, Verpflichtungserklärungen).

Die Angebotsschreiben wurden um die Erklärungen reduziert, die im Formblatt 124 enthalten sind. Für Preisnachlässe wurde (wie in den





Seite 4 von 5

Bereichen Straßenbau und Wasserbau) festgelegt, dass diese gleichermaßen für Haupt- und alle Nebenangebote angeboten werden müssen. Die Regelung zur selbstgefertigten Kurzfassung des LV wurde in eine aktive Erklärung (Ankreuzkästchen) umgewandelt.

Alle Regelungen zu Sicherheitsleistungen wurden im Formblatt 214 konzentriert, so dass keine Aufteilung mehr auf Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen erfolgt.

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen sind in Ihrer neuen Fassung wesentlich kürzer geworden. Zusätzliche Vertragsbedingungen, die die VOB enthält, sind ebenso entfallen wie solche Regelungen, die die Privilegierung der VOB/B gefährden könnten. Für die Vertragsbedingungen zum Nachunternehmereinsatz wurde durch den Zusatz (andere Unternehmen) in der Überschrift deutlich gemacht, dass sich diese Regelungen gleichermaßen auf die Unternehmen erstreckt, deren Fähigkeiten sich der Bieter/Auftragnehmer in EG-Verfahren bedient. Für Regelungen, die von den Öffnungsklauseln der VOB/B Gebrauch machen (z.B. Abnahme) erfolgte eine Klarstellung, dass mit den ZVB/E das Verlangen durch den Auftraggeber ausgesprochen wird. Die Regelung zum Tag der Zahlung ist aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (C-306/06 vom 03.04.2008) entfallen.

Im Formblatt 227EG wurde für das Wertungskriterium Preis der Faktor, ab dem ein Angebot „0“ Punkte erhält, (wieder) auf 2 hochgesetzt, um eine einheitliche Regelung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau herzustellen.

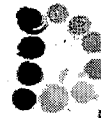
Die Formblätter zum Nachunternehmereinsatz, zum Einsatz benannter Unternehmen sowie die Verpflichtungserklärung wurden in ihrer Form denen der Bereiche Straßenbau und Wasserbau angeglichen.

Abschreiben (334EG, 335, 638EG) wurden an die geänderten Ausschlussregelungen der VOB/A bzw. VOL/A angepasst (Ausschluss erst, wenn geforderte Erklärungen auch nach Nachforderung nicht vorgelegt werden). In Ziffer 1 wurde „Formale Prüfung“ durch „Angebotsprüfung“ ersetzt, da ein angebotenes Produkt, welches die Bedingungen der Ausschreibung nicht erfüllt und entsprechend der Rechtsprechung der Vergabekammern und Vergabesenate an den Oberlandesgerichten als Änderung an den Vergabeunterlagen zu werten ist, erst bei der technischen Prüfung festgestellt wird.

Die Bürgschaftsurkunden Formblätter 421 und 422 wurden an die geänderten Zusätzlichen Vertragsbedingungen angepasst.

Das Formblatt 637 ist komplett entfallen, da die zugrunde liegende Regelung in der VOL/A 2009 nicht mehr existiert.





Seite 5 von 5

3. Die neuen Formblätter

In das VHB 2008 werden mit der Aktualisierung Mai 2010 4 neue Formblätter eingeführt. Es handelt sich dabei um die Formblätter 113 (Angaben für die Ex-ante-Transparenz), 124 (Eigenerklärungen zur Eignung), 341 (Angaben für die Ex-post-Transparenz) und 442 (Referenzbescheinigung im Rahmen der Präqualifizierung des Unternehmens).

Das Formblatt 124 wird eingeführt, weil für Bundesbaumaßnahmen die für die Eignungsprüfung zu fordernden Angaben und Unterlagen an der Anlage 1 und dem Anhang 1 der „Leitlinie für die Durchführung eines PQ-Verfahrens“ ausgerichtet wurden. Neben den geforderten Erklärungen enthält jeder Punkt auch die Angabe der vorzulegenden Bestätigungen, falls das Angebot in die engere Wahl gelangt.

Da sowohl im Rahmen der Präqualifizierung als auch bei Verwendung des Formblattes 124 Referenzbescheinigungen vorzulegen sind, hat die Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ in ihrer 234. Sitzung im September 2009 ein Formblatt für eine Referenzbescheinigung entwickelt, um ein einheitliches Vorgehen zu sichern. Das Formblatt gibt Auskunft darüber, ob die Leistung vertragsgerecht, im Ergebnis vertragsgerecht (z.B. bei vorübergehender Verweigerung der Abnahme wegen wesentlicher Mängel) oder nicht vertragsgerecht erbracht wurde.

III.

Inhaltlich übernommen wurde der Erlass B 15 – 8164.2/2 vom 26. August 2009.
(Zu weiteren Änderungen siehe Anlage).

IV.

Alle geänderten Richtlinien und Formblätter haben in der Fußzeile die Ergänzung „Stand Mai 2010“ erhalten. In der Lesefassung sind die Änderungen (mit Ausnahme der Paragraphenverweise) durch eine seitliche Linie gekennzeichnet.

Im Auftrag

gez.

Günther Hoffmann



Anlage zum Erlass B 15 – 8164.2/2 vom 10. Juni 2010

Teil	Dateibezeichnung/ Bezeichnung der Richtlinien, Formblätter	Änderungen/Begründungen	
	Sachwortverzeichnis	Korrektur der Verweise	
		Aufnahme ex-post und ex-ante-Transparenz	Neuregelung in VOB/A
		Aufnahme von Formblättern	Begriffe, die in Formblättern auftauchen, denen keine Richtlinien zugeordnet sind, können sonst im Sachwortverzeichnis nicht gefunden werden, Beschluss der AG VHB
1-6	diverse	Änderung der §§-Verweise	Anpassung an neue Struktur und Gliederung der VOB
1-6	diverse	Ersatz „Verdingungsunterlagen“ durch „Vergabeunterlagen“	Änderung in der VOB
1-6	121, 122, 211, 211EG, 213, 213EG, 214, 221-227EG, 231-236EG, 241-248, 332-335, 337-339, 352, 441, 523, 611.1, 611.2, 613.1, 613.2, 614, 616, 625, 626, 631, 631EG, 633, 633EG, 634, 636, 638EG	Ersatz „Angebot für“ durch „Leistung“	Gleichstellung innerhalb der VHB-Formblätter, Angleichung an Straßen- und Wasserbau, Beschluss der AG „VHB“
Teil 1 – Vorbereitung der Vergabe			
	Richtlinie 100	Ergänzung der Bezeichnung der Richtlinie um „Zuständigkeiten“	Beschluss AG VHB
		Ziffer 2.1: sprachliche Vereinfachung	Beschluss AG VHB

		Ziffer 2.3: Neusortierung und Ergänzungen (Rügen, denen nicht abgeholfen werden soll, fehlender Preis in einer einzelnen Position)	Beschluss AG VHB (Erfassung aller Tatbestände, die die Beteiligung der Fachaufsicht führenden Ebene erfordern), Regelung in § 16 Abs. 1 Nr. 1c VOB/A
		Ziffer 5: Neufassung zur Anpassung an die VOB 2009	Änderung der VOB, Beschluss AG VHB
		Ziffer 6.2: Entfall der Vergabeprüfstellen	
	Formblatt 111	Korrektur der Verweise	Folgeänderung der Neusortierung in der Aufforderung zur Angebotsabgabe
	Richtlinie 111	Ziffer 1.1.2, 1. Absatz: Aufnahme der Regelungen zur ex-ante-Transparenz	Aufnahme der Regelung in die VOB/A
		Ziffer 1.1.2, 3. Absatz: Aufnahme von Regelungen zu den in § 3 Abs. 3 Nr. 1 a-c eingeführten Wertgrenzen	Aufnahme der Regelung in die VOB/A
		Ziffer 1.1.3: Aufnahme einer Regelung bei Anwendung der Wertgrenzen für die Freihändige Vergabe	Regelung in § 3 Abs. 5 VOB/A
		Ziffer 1.1.3: Erläuterungen zum Begriff „Auftragswert“	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“ zur Klarstellung
		Ziffer 2.4: Neuregelung aufgrund der Verschärfung der Mittelstandsklausel im GWB	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20.04.2009
		Ziffer 5.3: Anpassung an Regelungen des GWB (bereits eingeführt mit Erlass B15 – 816.. vom 26.08.2009	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20.04.2009
		Ziffer 7: Die Regelung zum (unzulässigen) Versand der Vergabeunterlagen durch FBT wurde aus der Aufzählung im 2. Absatz nach vorne (in den 1. Absatz) gezogen, um die Wichtigkeit zu unterstreichen.	Beschluss der AG VHB
	Formblatt 112	Ziffer 4.1 Entfall der Regelung zur Vereinbarung einer längeren Gewährleistungszeit	Entscheidung OLG München vom 23.02.2010, AZ: 28 U 5512/09, Beschluss der AG „VHB“

	Richtlinie 112	Ziffer 2: Ergänzung, dass ein Verlangen der liegenschaftsverwaltenden Stelle nach verlängerter Gewährleistung (ohne Vergabe eines Wartungsvertrages) abzulehnen ist	Entscheidung OLG München vom 23.02.2010, AZ: 28 U 5512/09, Beschluss der AG „VHB“
	Formblatt 113	neues Formblatt mit den Angaben für die ex-ante Transparenz	Neuregelung in § 19 Abs. 5 VOB/A
	Formblätter 121, 122	Neuordnung aufgrund der Änderungen der VOB	Änderung VOB/A 2009
		Buchstabe u: Aufnahme des Verweises auf PQ und auf das Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“	Beschluss AG VHB
	Richtlinien 121-122	Ziffer 3: Anpassung der Regelung an die VOB	
	123EG Anleitung	Ziffer li.1.8: Klarstellung, dass „alle Lose“ nur anzukreuzen ist, wenn alle Lose angeboten werden müssen	Beschluss AG VHB
		Ziffer III.2: Aufnahme des Verweises auf PQ und Formblatt „Eigenerklärungen zur Eignung“	Beschluss AG VHB
	Formblatt 124	neues Formblatt, da die Erklärungen bzw. Nachweise für die Eignungsprüfung an die Regelungen zur PQ angepasst wurden und die Aufnahme der einzelnen Forderungen in die Bekanntmachungen und die Aufforderungen zur Angebotsabgabe zu umfangreich wäre	Beschluss AG VHB
Teil 2 – Vergabeunterlagen			
	Formblatt 211, 211EG	Verzicht auf die Fristen im Kopf (oben rechts)	Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau, Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“, um Widersprüche zu vermeiden, da die Fristen in den BVB geregelt sind
		Aufnahme des Formblattes 124 in die Liste der Anlagen unter Punkt „B“	Folgeänderung zur Einführung des Formblattes 124
		Änderung der Reihenfolge ab Ziffer 2	Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau
		Änderung von Ziffer 4 (Eignungsnachweise) durch Forderung des Eintrags in die PQ-Liste oder Vorlage des Formblattes 124	Folgeänderung Einführung Formblatt 124

		Ziffer 5: Änderung der Frist für die Vorlage der Preisermittlungsblätter	Beschluss Arbeitsgruppe VHB, Angleichung an die Fristen in der VOB 2009
		Losvergabe: Einfügung von Freizeilen für Bedingungen an Lose	Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau
		Ziffer 8: redaktionelle Änderung	Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau
		Ziffer 9: Einfügung des Klammerzusatzes „siehe B, C, Ziffern 4 und 5“	Redaktionelle Klarstellung, Beschluss der Arbeitsgruppe VHB
	Richtlinie 211	Neu: Ziffer 6 Richtlinien zum Formblatt 124	Folgeänderung Einführung Formblatt 124
		Nr. 6 Lose: Klarstellung, dass „alle Lose“ nur anzukreuzen ist, wenn alle Lose angeboten werden müssen	Beschluss der Arbeitsgruppe VHB
	Formblatt 211EG	Entfall der Ziffer 5.5	Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau
	Richtlinie 211EG	Korrektur der Verweise	Folgeänderung
		Entfall der Ziffer 4	Folgeänderung zum entfall der entsprechenden Regelung im Formblatt 211EG
	Formblatt 212, 212EG	Ziffer 1: Austausch von „Auftraggeber“ durch „Vergabestelle“ Ziffer 2: Satz 2 Vereinfachung der Formulierung Ziffer 3.2: Austausch „vom Auftraggeber versandten Vordrucke“ durch „von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke“ und „vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis“ durch „von der Vergabestelle vorgegebene Leistungsverzeichnis“ Ziffer 3.3: Neufassung zur Anpassung an die VOB 2009, dabei Wegfall aller Regelungen, die bereits in der VOB enthalten sind Ziffer 3.4: sprachliche Korrektur des 2. Satzes, Entfall des letzten Satzes, da Erklärungen nachgefordert werden müssen Ziffer 3.5: Verzicht auf die Sätze 2 und 3 Ziffer 3.6 (alt): entfällt	Beschluss der AG „Vereinheitlichung der Vergaberegulungen“, teilweise redaktionelle Änderungen, teilweise Anpassung an die VOB 2009 In der VOB geregelt In der VOB geregelt In der VOB geregelt Nachweis wird entsprechend der

		Ziffer 5.1 (alt) entfällt Ziffer 6.2 (neu) redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung für alle Vergabeverfahren außer Öffentlicher Ausschreibung bzw. Offenem Verfahren gilt Ziffer 8 (alt): entfällt	neuen VOB immer gefordert
	Formblatt 213, 213EG	Vereinfachung des Tabellenkopfes	Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau, Beschluss der Arbeitsgruppe VHB
		Entfall aller Erklärungen, die bereits im Formblatt 124 enthalten sind	Folgeänderung Einführung Formblatt 124
		Ziffer 4 (neu): Preisnachlässe müssen auch auf alle Nebenangebote gegeben werden	Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau, Beschluss der Arbeitsgruppe VHB
		Die Erklärung zur Kurzfassung des LV wurde in eine aktive Erklärung umgewandelt (Ankreuzkästchen).	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“
	Formblatt 214	Neusortierung der Ziffer 4, Übernahme der Regelungen zu den Bürgschaften aus dem Formblatt 215	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“
	Richtlinie 214	Ziffer 4.1: Forderung der Sicherheit erst ab 250.000 Euro <u>netto</u>	Änderung in der VOB
		Ziffer 4.5: neue Regelung	erster Schritt zur Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau
	Formblatt 215	Ziffer 2 (alt) entfällt, da im Bereich Hochbau Wahl- und Bedarfspositionen nicht zugelassen sind Ziffer 4 (alt) ist entbehrlich, da bereits in der VOB/B geregelt Ziffer 5 (alt) wird gestrichen, da sie gegen § 2 Abs. 3 VOB/B verstößt und damit die Privilegierung der VOB gefährdet Ziffer 9 (alt): die Überschrift wird ergänzt um „andere Unternehmen“ In Ziffer 5.2 (neu) wird „schriftlich“ durch Textform“ ersetzt Die ehemalige Ziffer 9.3 war nicht VOB-konform, da sie auch Leistungen	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“ Klarstellung, dass die Regelungen ebenso für Unternehmen im Sinne des § 6a Abs. 10 VOB/A gelten Sicherstellung der Privilegierung

		<p>einschloss, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet war, der An wird deshalb „nur“ noch verpflichtet, eine beabsichtigte Weitervergabe seines NU anzuzeigen Ziffer 10 (alt) enthielt über die VOB/B hinausgehende Forderungen Ziffer 11 (alt) entfällt</p> <p>Ziffer 9 (neu): Klarstellung, dass der Auftraggeber die förmliche Abnahme verlangt Ziffer 15 (alt): der letzte Satz entfällt</p> <p>Ziffer 12 (neu): der letzte Satz erhält eine eigene Nummer, da es sich um einen anderen Sachverhalt handelt Ziffer 14 (neu): Die Regelung zum Tag der Zahlung entfällt.</p>	<p>Sicherstellung der Privilegierung Eine gesetzliche Regelung bedarf keiner zusätzlichen Regelung in den ZVB Sicherstellung der Privilegierung</p> <p>Widerspruch zu Ziffer 3.7 der Bewerbungsbedingungen</p> <p>Entscheidung EuGH C 306/06 vom 30.04.2008</p>
	Formblatt 227EG	Hinweise Ziffer 1: Der Faktor, ab dem ein Angebot im Kriterium Preis „0“ Punkte erhält, wurde auf 2 hoch gesetzt	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“ zur Vereinheitlichung der Regelungen mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau
	Hinweise zu 227EG	entsprechende Korrektur in Ziffer 5.1	Folgeänderung zur Änderung des Formblattes
	Formblätter 233/234	neue Form zur Angleichung des Formblattes an die Bereiche Straßenbau und Wasserbau	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“
	Formblatt 235EG	Entfall der Aufzählung: „Auf Verlangen der Vergabestelle werde(n) ich/wir...“	Beschluss der AG VHB zur Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau
	Formblatt 236EG	redaktionelle Änderung	Beschluss der AG VHB zur Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßenbau und Wasserbau
Teil 3 – Durchführen der Vergabe			
	Richtlinie 311-312	Ziffer 5: redaktionelle Klarstellung	Beschluss der AG „VHB“

Formblatt 313	redaktionelle Änderung der Begriffe Einfügen einer Fußnote zur Klarstellung, dass die Niederschrift die verlesenen (ungeprüften) Nachlässe enthält	Änderung in der VOB, Beschluss der AG „VHB“ Beschluss der Arbeitsgruppe VHB
Richtlinie 313	Anpassung der Begriffe	Beschluss der AG „VHB“
Richtlinie 321	neu: Ziffer 1.2: Regelungen zum Umgang mit einem fehlenden Preis in einer einzelnen, unwesentlichen Position	Umsetzung der Neuregelung in der VOB/A, Beschluss der AG „VHB“
	Ziffer 1.3 Änderung der Ausschlussstatbestände zur Anpassung an die neuen Regelungen der VOB (Nachforderung fehlender Erklärungen)	Umsetzung der Neuregelung in der VOB/A, Beschluss der AG „VHB“
	Ziffer 2: Neustrukturierung (Gliederung) und Aufnahme einer Regelung zum Umgang von Angeboten mit fehlendem Preis in einer Position	Umsetzung der Neuregelung in der VOB/A, Beschluss der AG „VHB“
	Ziffer 3: Eignungsprüfung Einfügen der Ziffer 3.1 zur Klarstellung, dass für die Eignungsprüfung zunächst die Erklärungen der Bieter ausreichen und die Bestätigungen nur von den Bietern der engeren Wahl gefordert werden	Beschluss der AG „VHB“
Formblatt 331	Art der Absendung (Post, Fax oder E-Mail)	bereits mit Erlass B15 – 8164.2/2 vom 26.08.2009 eingeführt
Richtlinie 331	Ziffer 1.1: Entfall des letzten Satzes, diese Regelung widerspricht dem Verhandlungsverbot	Beschluss der AG „VHB“
Formblätter 334EG, 335	Ziffer 1: Ersatz von „Formale Prüfung“ durch „Angebotsprüfung“, da Änderung an den Vergabeunterlagen durch Wahl eines falschen Produktes erst bei der technischen Prüfung festgestellt wird	Beschluss der AG „VHB“
	Anpassung der Ausschlussgründe an die geänderten Regelungen der VOB (Nachforderung von Erklärungen)	Umsetzung der Neuregelung in der VOB/A, Beschluss der AG „VHB“
Richtlinie 334EG	Anpassung an die Änderungen entsprechend Vergaberechtsmodernisierungsgesetz	bereits mit Erlass B15 – 8164.2/2 vom 26.08.2009 eingeführt
Formblatt 336	Wegfall der Paragrafenverweise, so dass das Formblatt auch in VOL-Verfahren zur Information der Bewerber genutzt werden kann	bereits mit Erlass B15 – 8164.2/2 vom 26.08.2009 eingeführt
Formblatt 338	redaktionelle Änderung der Reihenfolge der Hinweise	Beschluss der AG „VHB“

	Richtlinie 338	Anpassung an die Änderungen entsprechend Vergaberechtsmodernisierungsgesetz	bereits mit Erlass B15 – 8164.2/2 vom 26.08.2009 eingeführt
	Formblatt 341	neues Formblatt mit den Angaben zur ex-post-Transparenz	Umsetzung der Regelung in § 20 Abs. 3 VOB/A,
	Richtlinie 351	Ziffer 1 redaktionelle Klarstellung	Beschluss der AG „VHB“
		Ziffer 3: redaktionelle Anpassung an die VOB	Umsetzung der Regelung der VOB/A, Beschluss der AG „VHB“
	Formblatt 352	Reduzierung der §§-Verweise, statt dessen textliche „Begründung“ der Aufhebung, sowie Einfügen einer Zeile für Erläuterungen, wenn die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“
Teil 4 - Bauausführung			
	Richtlinien 400	Ziffer 14,1: Regelung zum Zahlungszeitpunkt	Entscheidung EuGH C 306/06 vom 30.04.2008
		Ziffer 16: Richtlinie zur Ausstellung von Referenzbescheinigungen für das Präqualifizierungsverfahren	Beschluss der AG „VHB“, da sowohl für das PQ-Verfahren selbst als auch (als Bestätigung) der Angaben im Formblatt 124 Referenzbescheinigungen verlangt werden
	Formblatt 421	Beschränkung des Inhalts der Sicherheit auf Vertragserfüllung und die Erfüllung Mängelansprüche	Beschluss der AG „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“, da die
	Richtlinie 421	Ziffer 1: redaktionelle Korrektur in Ziffer 1: Die Liste der Kredit- und Kautionsversicherer ist bereits mit Herausgabe des VHB 2008 entfallen, der Hinweis auf diese Liste war jedoch noch in der Richtlinie und wurde jetzt gelöscht.	
	Formblatt 422	Beschränkung des Inhalts der Sicherheit auf Erfüllung und Mängelansprüche	Beschluss der AG „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“, da die
	Formblatt 431	Seite 2: Richtigstellung der „Überschrift“: Anzeige einer Abtretung an	Beschluss der AG „VHB“

	Richtlinie 441	neue Ziffer 1.1: nach Klarstellung in den ZVB, dass es sich dort um das Verlangen handelt, erfolgt hier die Anweisung, dass die Leistung förmlich abzunehmen ist (ab einer Auftragssumme von 10.000 Euro)	Beschluss der AG „VHB“
		neue Ziffer 1.3 Voraussetzungen für die Abnahme	Beschluss der AG „VHB“
	Formblatt 442	neues Formblatt als Bescheinigung im Präqualifizierungsverfahren	Beschluss der AG „VHB“
	Formblatt 452	redaktionelle Änderung des Hinweises zur Ausschlusswirkung der Schlusszahlung;	Angleichung an VOB-Text, Beschluss der AG „VHB“
	Formblätter 611.1, 611.2	Änderungen (soweit das Formblatt die entsprechenden Regelungen ebenfalls enthält) analog Formblätter 211, 211EG	
	Richtlinie 611	Ziffer 4: Korrektur der Bezeichnungen der Standardleistungsbücher	
		Ziffer 5: Ergänzung für die vorzugebende Anzahl der Stunden, da der Rahmenvertrag nur für wiederkehrende einfache Bauunterhaltsleistungen vorgesehen ist, bei denen zusätzliche Leistungen im Stundenlohn nur in ganz geringem Umfang anfallen	Beschluss der AG „VHB“
	Formblatt 612	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 212	
	Formblatt 613.1, 613.2	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 213	
	Formblatt 615	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 215	
	Formblatt 631, 631EG	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 211, 211EG	
	Formblatt 632, 632EG	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 212, 212EG	
	Formblatt 633, 633EG	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 213, 213EG	
	Formblatt 634	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 214	
	Formblatt 635	soweit zutreffend, Änderungen analog Formblatt 215	
	Formblatt 636	Aufbau entsprechend Formblatt 335	Umsetzung der Neuregelung der VOL/A
	Formblatt 637 (alt)	Formblatt ist entfallen, da die entsprechende Regelung aus der VOL entfallen ist	
Anhang			
	Anhang 1	Korrektur des Beispiels	siehe Erläuterungen zum Formblatt 227EG
	Anhang 7	Die AMEV-Vertragsmuster werden voraussichtlich ab Juni 2010 auf der Internetseite des AMEV zum Download angeboten. Im Anhang wurde deshalb der Verweis auf die Firma Elch-Graphics gelöscht und statt dessen die Internetseite angegeben.	Beschluss der AG „VHB“ auf Bitte des AMEV